

10. Nachtrag

zum Taxentarif für die Stadt Aachen

vom 16.12.2011

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1960 in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247/SGV NW 1990)), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgenden 10. Nachtrag zum Taxentarif für die Stadt Aachen beschlossen:

1.

Der Taxentarif für die Stadt Aachen, der Bestandteil der Taxenordnung der Stadt Aachen vom 01.11.2006 ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der **StädteRegion Aachen**.

§ 2 Abs.1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

a) Grundpreis **3,00 Euro**

- einschließlich der ersten Wegstrecke von **62,50 m** an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von **58,82 m** an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- u. Feiertagen.

§ 2 Abs.1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

b) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene **62,50 m** Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr **0,10 €**

Kilometerpreis **1,60 Euro**

- jeweils weitere angefangene **58,82 m** Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen **0,10 €**

Kilometerpreis **1,70 Euro**

§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:

Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer) – ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von **6,00 €**.

§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit **0,10 Euro je 13,85 Sekunden** berechnet. Dieses entspricht einem Preis für Wartezeit von 1 Stunde von **26,00 Euro**.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.

2.

Dieser 10. Nachtrag zum Taxentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.12.2011

gez.

(Marcel Philipp)

Oberbürgermeister